

Zum Nachweis der Haltungsvoraussetzungen gem. § 11 Abs. 2 LHundG füge ich folgende Unterlagen bei:

- Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung des Hundes (erfolgt mit einer elektrisch lesbaren Marke – MIKROCHIP -)
- Nachweis des Abschlusses einer besonderen Haftpflichtversicherung
Hinweis
Sie sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch Ihren Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von **500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden** abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Dies muss aus dem Nachweis ersichtlich sein!
Eine Beitragsrechnung oder ein Antrag auf Abschluss einer Haftpflichtversicherung reicht nicht aus.
- Nachweis der Sachkunde
Der Nachweis der Sachkunde kann durch die Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes beim Veterinäramt der Kreisverwaltung erbracht werden. Für Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, welche die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben, Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden besitzen, Tierärzte und Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung, Polizeihundeführer und Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen auszustellen, gilt die Sachkunde als erbracht, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

Nicht angekreuzte Unterlagen reiche ich kurzfristig nach.

Hinweis: Verstöße gegen die Anzeige- und Nachweispflicht gelten als Ordnungswidrigkeit und werden mit einem Bußgeld geahndet, § 12 Abs. 1 Ziff. 16, 17. Das Halten eines großen Hundes kann gem. § 12 LHundG u.a. untersagt werden, wenn die Haltungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder nicht innerhalb einer bestimmten behördlich gesetzten Frist der zuständigen Behörde nachgewiesen worden sind.

Für die Anzeige der Hundehaltung nach § 11 Abs. 1 des LHundG ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr in Höhe von 25,- € zu entrichten.

Erklärung des Halters/Antragstellers zur Zuverlässigkeit gem. § 7 LHundG NRW:

Ich gebe folgende Erklärung ab und bestätige die Richtigkeit der vorgenannten Angaben sowie der nachfolgenden Erklärung durch meine Unterschrift.

- Sofern ich nach dem Landhundegesetz NRW nicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit verpflichtet bin, erkläre ich wahrheitsgemäß, dass ich weder vorbestraft bin noch derzeit ein Strafverfahren gegen mich anhängig ist. Verurteilungen, deren Rechtskraft länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht zu berücksichtigen.
- Ich versichere, dass ich nicht gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe.
- Ich versichere, dass ich nicht wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW verstoßen habe.
- Ich versichere, dass ich nicht auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute(r) nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bin.
- Ich versichere, dass ich nicht trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.
- Ich versichere, dass ich bzw. eine andere Aufsichtsperson in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- Ich versichere, dass es sich bei meinem Hund nicht um einen „gefährlichen Hund“ und auch nicht um einen „Hund besonderer Rasse“ im Sinne des § 3 oder § 10 Abs. 1 LHundG NRW handelt.

Datum	Unterschrift
-------	--------------